

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 1

Artikel: Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Oktober 1905.

Nr. 1.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich

hat ihren VI. Verwaltungsbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904, ausgehen lassen. Weil dieses Institut das größte freiwilliger Armenfürsorge in der Schweiz ist und beständig bestrebt, sich zu vervollkommen, rechtfertigt es sich wohl, auf seinen Bericht etwas näher einzugehen. Eine Reihe einschneidender Neuerungen, die sich zum Teil zuerst noch bewähren müssen, sind eingeführt worden. Wichtig für jede Armenpflege, namentlich aber auch für eine städtische freiwillige Armenpflege ist das Informationswesen, die genaue Erkundigung über die Verhältnisse und das Verhalten der Petenten. Die Beamten, die das besorgten, waren bisher den einzelnen Bureaux zugeteilt, wurden vom betreffenden Sekretär instruiert und unterstützten ihn auch in der Kanzleiarbeit. Nun sind sie, weil diese Zuteilung die Diskretion der Verhandlungen des Sekretärs mit den zu Unterstützenden angeblich störte, und ihre Belastung mit Arbeit eine ungleiche war, in einem besonderen Bureau unter einem Sekretär-Inspektor als Chef des Informationswesens vereinigt worden. Eine Folge dieser Änderung sei: ein konzentrierteres Arbeiten der Informatoren und die Entbehrlichkeit von Hilfsinformatoren, aber auch die Erhöhung der Saläre, so daß die sechs ständigen Informatoren beinahe so hoch zu stehen kommen, wie die sechs Sekretäre. Ob nun damit allen Inkonvenienzen abgeholfen ist und das Informationswesen tadellos funktioniert, wagen wir zu bezweifeln. Indessen ist schließlich Zentralisation oder Dezentralisation der Informatoren nicht die Hauptsache, aber ihre persönlichen Qualitäten sind ausschlaggebend. Nur ein charakterfester, taktvoller Mann, der das Leben und die Menschen kennt, ist gerade gut genug als Informator. Die Schaffung der Stelle eines Inspektors, der neben der Überprüfung beanstandeter Informationen und der diskreten Informationsbeschaffung auch in gewissen Fällen Hausbesuche zu machen hat, bedeutet entschieden einen großen Fortschritt. Ebenso auch die Anstellung einer den Sekretären gleichgestellten Berufsarmenpflegerin, der Inspektorin, die gewiß in allen den häufigen Fällen, da Mißwirtschaft der Frau, verkehrte Führung des Haushaltes zc., Grund der Armut ist, die besten Dienste leisten und viel Geldunterstützung durch guten Rat und persönliche Hilfe ersparen wird. Die Fälle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit sind den einzelnen Bureaux ebenfalls entzogen und in einem eigenen Bureau (VI) unter einem Sekretär vereinigt worden. Dadurch haben die Sekretäre unbedingt eine wesentliche Entlastung erfahren und die Behandlung dieser dauernden Fälle kann eine gründlichere und sorgfältigere sein als sie es früher ge-

wesen ist und oft bei der Fülle anderer dringender Arbeit sein mußte. Währenddem die freiwillige Armenpflege Zürich bisanhin nur hie und da den Anstoß zu neuen Anstaltsbildungen gegeben hat (wir erinnern beispielsweise an die Schreibstube für Stellenlose), hat sie nun im Berichtsjahr selber eine Anstalt gegründet und sich angegliedert: ein Kinderheim für vorübergehende Unterbringung von Kindern mit Platz für 20 Kinder unter der Leitung von vier Frauen. Sie ist dazu gekommen nicht durch Gründungssucht, sondern der Not gehorchend. Diese Anstalt, schon jetzt zu klein, wird gewiß bald erweitert werden müssen und vielleicht auch Privaten zugänglich gemacht werden. Sie entspricht gerade in einer Großstadt einem unleugbaren Bedürfnis. Wie manche uneheliche und eheliche Mutter wäre froh, wenn sie ihr kleines Kind einer solchen gutgeleiteten Anstalt für einige Jahre übergeben könnte und es nicht bei oft wenig vertrauenswürdigen Privatpersonen oder in einer fernen Landgemeinde verkostgelden müßte. Nicht zu verwechseln ist diese Anstalt mit einer Kinderkrippe, die ihre Pfleglinge ja nur tagsüber und nicht Monate und Jahre andauernd behält. Trotz dieser Erweiterung des Betriebes der freiwilligen Armenpflege sind ihre Verwaltungsausgaben nicht gestiegen, sie betragen rund 70,000 Fr., verschlingen also beinahe die städtische Subvention, 50,000 Fr. und die der bürgerlichen Armenpflege Zürich, 25,000 Fr. An dieser Summe partizipieren die 24 Angestellten mit rund 58,000 Fr., auf den Kopf trifft das rund 2400 Fr. Zu hoch ist dieser Durchschnitt gewiß nicht, aber der Angestellten sind zu viele? Auch das scheint unzutreffend, und wenn schließlich vielleicht der eine und andere entbehrt werden könnte, gar sehr würden dadurch die Verwaltungskosten nicht herabgemindert. Die Besoldung der Sekretäre — durchschnittlich 3700 Fr. — ist derartig, daß man, wenn die Informatorengehälter erhöht werden sollen, auch für die Sekretäre eine Aufbesserung wünschen möchte. Nur so werden tüchtige Leute sich in den Dienst des Instituts stellen und, was für dasselbe von größter Wichtigkeit ist, auch bleiben. Elberfeld, eine annähernd gleich große Stadt wie Zürich, verausgabt jährlich an Verwaltungskosten für das gesamte Armenwesen allerdings nur zirka 25,000 Mark, aber unsere Verhältnisse sind eben andere als die in Elberfeld oder andern deutschen Städten. Die „ehrenamtliche“ Beforgung der Armenpflege — der Grund für die geringen Verwaltungskosten — würde bei uns auf die größten Schwierigkeiten stoßen, ja geradezu unmöglich sein. Basel ist dafür ein lehrreiches Beispiel: dort beabsichtigt man das reine Elberfeldersystem zu verlassen und die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich sich zum Muster zu nehmen. Man rechnet auch mit wesentlich höheren Sekretärengehältern als die in Zürich sind.

Die Schikanen gegen die Sekretäre und ihre Bevormundung scheinen aufgehört zu haben, dann dürfte auch ihre Stellung wieder eine freiere und unabhängigere und ihre Kompetenz wieder eine größere geworden sein. Der Bericht spricht sich darüber allerdings nicht aus und kann sich ja darüber auch nicht wohl äußern. In einem Stücke aber wird die Rückkehr zu früher aufgestellten und erprobten Grundsätzen zugegeben: es findet nur Unterstützung statt beim Vorhandensein einer wirklichen Notlage. Die Notwendigkeit zu sparen habe wiederum auf die bereits verlassene Position geführt, gewiß ließe sich diese Rückkehr noch anders und ebenso gut motivieren. Trotz der umfassenden Fürsorge für die Flottanten wird von diesen doch noch gebettelt und leider mit gutem Erfolg. Aber auch Niedergelassene finden in Zürich immer wieder „gute Leute“, die sie mit Wohltaten überschütten und verderben. „Die für Geber und Empfänger entsittlichend wirkende Almosenwirtschaft blüht leider nach wie vor“. Wohl nicht einmal die 2885 Mitglieder der freiwilligen Armenpflege lassen sich das Recht, vor der Türe wohlthätig zu sein und das wohlthuende „Vergelt's Gott“ zu hören, nehmen.

Der Unterstützungsaufwand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege betrug im Jahre 1904 355,334 Fr. oder rund 45,000 Fr. mehr als der Durchschnitt in den sechs vorausgehenden Jahren ausmachte. Der Aufwand pro Bureautag belief sich auf 1180 Fr.! Von Heimatgemeinden wurden erhältlich gemacht: 163,976 Fr., Private zahlten 47,250 Fr., die Staatskasse für die Einwohnerarmenfrankenpflege: 21,634 Fr. Die Unterstützung aus

eigenen Mitteln des Instituts betrug Fr. 123,726.70. Davon bezogen am meisten: Stadt Zürich 23,116 Fr., Kanton Zürich 17,862, Ausland 14,660 (Deutschland allein 9228 Fr.), Aargau 5742, Bern 2982 zc. Von den von Heimatgemeinden zur Vermittlung eingezahlten 163,976 Fr. entfallen auf den Kanton Zürich 70,056 Fr., das Ausland 29,514 Fr. (Deutschland allein 27,558 Fr.), Aargau 15,301 Fr., Bern 9324 Fr. zc. Die eigenen Leistungen der freiwilligen Armenpflege stehen diesmal so ziemlich im richtigen Verhältnis zu denjenigen der Heimat; sie betragen ungefähr ein Drittel der letztern mit Ausnahme des Kantons Zürich (ein Viertel). Die allgemeine finanzielle Lage der freiwilligen Armenpflege ist keine beunruhigende: das Defizit beläuft sich auf nur Fr. 7761.16. Aus der Rechnung notieren wir noch folgende Posten: Mitgliederbeiträge (von 2885 Mitgliedern) Fr. 36,541.50, Kirchenalmosen Fr. 17,835.51, Staatsbeitrag 4800 Fr., Legate, Geschenke zc. Fr. 31,008.85, Rückzahlungen Fr. 15,406.21, Total der Einnahmen Fr. 425,437.31, Ausgaben Fr. 425,528.23.

W.

Bundesgerichtliches Urteil betreffend Armenunterstützung.

Am 12. Februar 1905 beschloß die Gemeindeversammlung von Bühler (Appenzell A.-Rh.) den Bau eines Stabels und einer Remise für das Armenhaus im Voranschlag von 40,000 Fr. aus den Mitteln der Einwohnergemeinde. Gegen diesen Beschluß hat sich Herr Stephan Enderlin in Bühler beschwert; seine Beschwerde ist aber vom Regierungsrat als unbegründet abgewiesen worden. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Herr Enderlin rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Regierungsrat anzuweisen, seinen Beschluß zu kassieren. Mit Urteil vom 25. Mai l. J. hat aber auch das Bundesgericht den Rekurs abgewiesen. Der Entscheid über die schon oft zur Diskussion gestellte Frage ist wie folgt motiviert:

„1. Der Rekurrent legt bei Begründung seines Antrages das Hauptgewicht auf Art. 15 der Kantonsverfassung, wonach jede Gemeinde ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außerhalb derselben wohnen, selbst zu unterstützen hat, und interpretiert diese Verfassungsbestimmung dahin, daß in jeder Gemeinde nur die Bürger zur Unterstützung der Armen beizutragen verpflichtet seien und daß daher die Beisassen, d. h. die in der Gemeinde wohnhaften Nichtbürger, ein Recht hätten, Einsprache zu erheben, sobald die Einwohnergemeinde als solche Ausgaben für das Armenwesen dekretiere; dieses Recht ergebe sich daraus, daß der erwähnte Art. 15 für die Armenunterstützung das „Bürgerprinzip“ im Gegensatz zum „Wohnprinzip“ aufstelle.

Es könnte nun zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob aus einer Vorschrift, nach welcher nur die Bürgergemeinden zur Armenunterstützung verpflichtet wären, ein Individualrecht der Beisassen in dem vom Rekurrenten behaupteten Sinne abzuleiten wäre (vergleiche hierüber das Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Oktober 1901 in Sachen Berger und Konzorten gegen Aargau, Amtl. Sammlung, Band 27, I, Seite 494, sowie Burkhardt Kommentar zur Bundesverfassung, S. 30.) Indessen genügt es für den vorliegenden Fall, zu konstatieren, daß Art. 15 der Verfassung von Appenzell A.-Rh. nur für den Genuß von Armenunterstützungen, nicht aber für die Belastung mit solchen das „Bürgerprinzip“ aufstellt und daß insbesondere in diesem Artikel, wie überhaupt in der ganzen Verfassung nirgends gesagt ist, die Unterstützung der Armen sei Sache der Bürgergemeinden im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden. Es ist also aus Art. 15 der Kantonsverfassung weder für noch gegen die Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses irgend etwas Positives abzuleiten.

2. Als eine in gewisser Hinsicht unbefriedigende Erscheinung mag es freilich betrachtet werden, daß nach Art. 15 der Verfassung der Unterstützungsgenuß lediglich von der Heimatberechtigung abhängt, Art. 16 aber trotzdem bezüglich der in der Steuerpflicht inbegriffenen Unterstützungspflicht einzig auf den Wohnort abstellt und daß somit in jeder